



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 97-IVa-20

München, 12. Juli 2021

Mündliche Verhandlung in einem Organstreit zur Mitgliedschaft des Bayerischen Landtags im „Bayerischen Bündnis für Toleranz“

Pressemitteilung

zur
mündlichen Verhandlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
am

Mittwoch, 21. Juli 2021, 10.30 Uhr
im Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstraße 7
(Justizpalast), 80335 München,

über die Verfassungsstreitigkeit zwischen

der Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag und
zwei Abgeordneten dieser Fraktion
(Antragsteller)

und

der Präsidentin des Bayerischen Landtags
(Antragsgegnerin)

über die Frage, ob die Mitgliedschaft des Bayerischen Landtags in dem „Bayerischen Bündnis für Toleranz“ verfassungsmäßige Rechte der Antragsteller verletzt

I.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das im Jahr 2005 auf Initiative der evangelischen und der katholischen Kirche gegründete „Bayerische Bündnis für Toleranz“ ist nach eigener Darstellung der größte Zusammenschluss gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Bayern. Das Bündnis tritt danach für Toleranz sowie den Schutz von Demokratie und Menschenwürde ein und fördert diese Werte. Zu seinen aktuell 79 Mitgliedern zählen überwiegend Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Politik, Wirtschaft, Bildung und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen. Der Bayerische Landtag ist seit dem Jahr 2009 Mitglied der Vereinigung und unterstützt sie durch jährliche Mitgliedsbeiträge.

Die Antragsteller begehren in einem Organstreitverfahren die Feststellung, dass die vor-malige Präsidentin den Landtag unzulässig als Mitglied in dem Bündnis angemeldet habe, die Mitgliedschaft nichtig und die (jetzige) Landtagspräsidentin verpflichtet sei, die Mitgliedschaft für nichtig zu erklären bzw. hilfsweise zu kündigen. Die Mitgliedschaft verletze insbesondere das staatliche Neutralitätsgebot und sei mit dem freien Mandat der Abgeordneten unvereinbar.

Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unzulässig und unbegründet.

II.

Die mündliche Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs ist öffentlich. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Platzangebot im Sitzungssaal die infolge der Corona-Pandemie geltenden Abstandsregeln berücksichtigt und daher deutlich begrenzt ist. Zudem gelten für den Zugang zum und den Aufenthalt im Gebäude (des Landgerichts München I) **coronabedingte Einschränkungen**, insbesondere eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer

FFP2-Maske, zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern und zur Abgabe einer
Selbstauskunft; wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/>

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

